

Newsletter

NR. 56, AUGUST 2005

Beratung für die öffentliche Hand und NPOs



ERNST & YOUNG
Quality In Everything We Do

Herzlich willkommen zum aktuellen Public Services Newsletter!

Wir hoffen, Ihnen auch mit diesem Newsletter wieder interessante und lesenswerte Informationen bieten zu können und wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre. Wenn Sie Anregungen oder Kommentare haben, freuen wir uns sehr über eine E-Mail an public.services@de.ey.com!

Inhalt

Aktuelle Projekte

- PPP's können auch Baden gehen 2

Tipps und Trends

- Mögliche Auswirkungen der Marktöffnungsverordnung (ÖPNV) auf den steuerlichen Querverbund 3
- Keine Gemeinnützigkeit bei Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten? 4
- Rechtsschutz von privaten Unternehmen gegen konkurrierende Kommunen – Neuregelung der Hess. Gemeindeordnung 4
- Entwurf einer Neuregelung der steuerlichen Behandlung von VIP-Logen 5
- Anwendungsfragen zu § 20 Abs. 1 Nr. 10 b) EStG (Ausschüttungsfiktion) - Aktuelles BMF-Schreiben 5

Veranstaltungen

- Veranstaltung: Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, 8. September 2005, Hannover 6
- Seminar: Public Corporate Governance "Fast Close", 15. September 2005, Hamburg 6
- Vortrag: Gestaltung von Outsourcing in der betrieblichen Praxis, 15. September 2005, Berlin 6
- Konferenz: Besteuerung gemeinnütziger Vereine, 29. und 30. September 2005, Düsseldorf 6
- Seminar: Stiftungen (Besonderheiten - Risiken - Lösungen), 27. und 28. September 2005, Hamburg oder 20. und 21. Oktober 2005, München 6

Aktuelle Projekte

PPP's können auch Baden gehen

Viele der über 6.000 kommunalen Bäder in Deutschland stehen vor dem Aus: Da die Bäder oft 30 Jahre und älter sind, haben sich erhebliche Sanierungs- und Instandhaltungsrückstaus aufgebaut, die die Kommunen auf Grund der knappen Kassenlage oft nicht mehr bewältigen können. € 2 Mio. sind bei einer Schwimmbadsanierung schnell ausgegeben, woraus sich ein Gesamtbedarf von ca. € 12 Mrd. in Deutschland ergibt. Darüber hinaus fragen sich die Kommunen immer öfter, ob die Sanierung eines "viereckigen, mit Wasser gefüllten Beckens" zu einem Bäderangebot führt, das der verwöhnten und mobilen Freizeitgesellschaft auch in den nächsten Jahren noch die Eintrittspreise wert ist. Die Ergänzung des bestehenden Angebots mit bäderraffinen Dienstleistungen, wie z. B. Sauna, Wellness, Fitness usw. kann aber auch nicht Aufgabe einer Kommune sein. Hier wurden deshalb bereits in der Vergangenheit viele Dienstleistungen privatisiert und ergänzt sich mit dem bestehenden Bäderangebot in hervorragender Weise.

Ein weiterer Schritt in diese Richtung ist die komplette Privatisierung eines Bades, hin bis zur Übertragung des Eigentums auf den privaten Partner. Ernst & Young / Prof. Weiss & Partner betreut z. Z. zusammen mit EY Law Luther Menold bereits die 5. Privatisierung eines kommunalen Bades. Für die kommunalen Auftraggeber ist, neben der umfangreichen Praxiserfahrung in der Umsetzung von PPP-Projekten und der speziellen Erfahrung im Bäderbereich, der interdisziplinäre Ansatz des E&Y-Teams oft ausschlaggebend für die Beauftragung: Die Verknüpfung von immobilienwirtschaftlichen und -technischen Leistungsinhalten mit den richtigen vergabe- und gesellschaftsrechtlichen Lösungen führen zu einem optimalen Ergebnis. Dazu kommt noch, dass die Bäderprivatisierungen oft auch steuerrechtliche Fragen aufwerfen, die ebenfalls innerhalb des EY-Teams gelöst werden.

Bei der Privatisierung eines kommunalen Bades gilt es, wie bei jedem PPP-Projekt, die richtige Balance zwischen den Anforderungen der Kommune und dem wirtschaftlichen Freiraum des Privaten zu schaffen. Zum einem möchte die Kommune ihren Bürgern z. B. sozialverträgliche Eintrittspreise und weiterhin Schul- und Vereinsschwimmen anbieten, auf der anderen Seite führt ein großer wirtschaftlicher Freiraum des privaten Betreibers i. d. R. auch zu einem wirtschaftlichen Angebot an die Kommune. Denn um es klar zu stellen: Ein Bad ist auch nach einer Privatisierung im Allgemeinen ein Zuschussbetrieb, insbesondere, wenn die Kommune auf die Eintrittspreisgestaltung, Öffnungszeiten und Nutzungen starken Einfluss nehmen möchte. Dennoch können erfahrungsgemäß erhebliche Einsparungspotentiale bei der Einbindung von privaten Betreibern gehoben werden, die bei bereits abgeschlossenen Projekten sogar schon mehr als 20% betragen haben.

Als erste Schritte bei den Überlegungen zur Privatisierung eines Bades hat sich gezeigt, dass ein Workshop oder eine Machbarkeitsstudie für die Feststellung der grundsätzlichen Eignung des vorgesehenen Projektes sinnvoll ist. Wird dieser Workshop z. B. zusammen mit den politischen Vertretern durchgeführt, schafft man gleichzeitig die notwendige Informationsgrundlage für die politische Diskussion. Ist die grundsätzliche Eignung geprüft, empfiehlt sich oftmals eine Markterkundung unter ausgewählten potentiellen Investoren und Betreibern um das Interesse an dem vorgesehenen Projekt abzufragen. Im Gegensatz zu den "herkömmlichen" PPP-Projekten im Schul- und Verwaltungsbereich, bewegt sich ein Bäderprojekt immer in einer Markt- und Wettbewerbssituation. Zu diesem Zeitpunkt kann auch eine erste Wirtschaftlichkeitsprognose eine Aussage über die voraussichtliche Wirtschaftlichkeit einer Privatisierung treffen. Die Berechnung eines Public Sector Comparators (PSC), wie er in diesem Projektstadium bei den herkömmlichen PPP-Projekten durchgeführt wird, ist bei einem Bäderprojekt auf Grund der vielfältigen Konzeptmöglichkeiten nicht sinnvoll. Der einfachste Weg ist oft der Vergleich mit dem bestehenden Defizit der kommunalen Bäder: Kann ein privater Partner die momentane Bäderleistung für den gleichen oder sogar niedrigeren Betrag leisten, so sollte dies für die Kommune immer interessant sein.

Sind sowohl Eignungstest, Markterkundung und Wirtschaftlichkeitsprognose positiv, kann die eigentliche Ausschreibung erfolgen. Regelmäßig erfolgt diese als Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb. Die Ausschreibungsunterlagen definieren dabei das gewünschte Ergebnis, nicht den hierfür einzuschlagenden Lösungsweg und sollten Erweiterungs- und Ergänzungsmöglichkeiten innerhalb der bäderraffinen Dienstleistungen offen lassen. In der Verhandlung können die besten Ausschreibungsergebnisse mit den Bieterkonsortien im Detail besprochen und verhandelt werden.

Was macht den privaten Betreiber eigentlich günstiger? Hier sind zum einen Skaleneffekte zu nennen, die ein Privater, der i. d. R. mehrere Bäder betreibt, generieren kann. Aber auch die von ihm zusätzlich angebotenen, bäderraffinen Dienstleistungen, die günstigeren Personalkosten, ein umfangreiches Marketingkonzept, die Ausrichtung der Sanierung auf den anschließenden Betrieb und bei einem Neubau die Ausrichtung der Planung auf das zukünftige Bäderkonzept, können den Privaten günstiger werden lassen, so dass er auch abzüglich seines Gewinns, einen wirtschaftlichen Vorteil an die Kommune weitergeben kann.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Dr. Alexander v. Erdély, alexander.von.erdely@de.ey.com, 0711 / 9881 19280, und Dr. Frank Meininger, frank.meininger@de.eylaw.com, 0711 / 9881 12853, gerne zur Verfügung.

Tipps und Trends

Mögliche Auswirkungen der Marktöffnungsverordnung (ÖPNV) auf den steuerlichen Querverbund

Am 20. Juli 2005 hat die EU-Kommission endgültig den neuen Entwurf einer Marktöffnungsverordnung als Nachfolgeverordnung zur VO (EWG) 1191/69 erlassen. Der Entwurf befasst sich mit vergaberechtlichen und beihilferechtlichen Aspekten des Öffentlichen Personenverkehrs. Dabei werden insbesondere die Voraussetzungen für eine ausschreibungsfreie Inhouse-Vergabe spezifiziert. Bemerkenswert ist zudem, dass im Hinblick auf die beihilfenrechtliche Unschädlichkeit von Finanzierungsleistungen nicht mehr auf das vom EuGH in seinem Urteil vom 23. Juli 2003 (AltmarkTrans) geforderte 4. Kriterium der „Kosten eines durchschnittlichen, gut geführten Unternehmens“ abgestellt wird.

Ohne auf die Details des Verordnungsentwurfs einzugehen lässt sich festhalten, dass für die kommunalen Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger neben dem finanziellen Druck auch aus rechtlicher Sicht weiterhin ein erhöhter Handlungsbedarf besteht. Sollten die Regelungen entsprechend dem Kommissionsentwurf in das deutsche Recht übernommen werden, ist eine Grundsatzentscheidung im Hinblick auf die Zukunft des kommunalen ÖPNV zu treffen, die die Alternativen Inhouse-Produktion versus Ausschreibung umfasst.

Auch wenn der Kommissionsentwurf nicht direkt Aussagen zum Steuerrecht trifft, stellt sich doch – ebenso wie bei der Diskussion um das AltmarkTrans-Urteil - die Frage, ob und inwieweit der steuerliche Querverbund tangiert wird. Infolge der rechtlich notwendigen Neuausrichtung ergibt sich ein geänderter Sachverhalt, der unter Umständen zu einer Gefährdung der bisherigen Praxis der steuerwirksamen Verrechnung von Verkehrsverlusten mit Versorgungsgewinnen führt. Stichworte in diesem Zusammenhang sind die verdeckte Gewinnausschüttung infolge der Dokumentation von Leistungsbeziehungen zum Aufgabenträger, die Unzulässigkeit der steuerlichen Organschaft sowie die Gemeinwirtschaftlichkeit der Konzessionen. Neben den ertragsteuerlichen Fragestellungen bestehen darüber hinaus ggf. auch umsatzsteuerliche Risiken im Hinblick auf die Behandlung von Ausgleichsleistungen als nichtsteuerbare Zuschüsse. Die genannten Risiken lassen sich im Rahmen steuerlicher Modelle im Regelfall reduzieren oder sogar vollständig beseitigen. Dies setzt allerdings eine sorgfältige Strukturierung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls voraus, bei der rechtliche, ökonomische und steuerliche Aspekte gleichermaßen einzubeziehen sind.

Für Rückfragen steht Ihnen Gabriele Kirchhof, gabriele.kirchhof@de.ey.com, Tel: 0221/2779-25680, gerne zur Verfügung.

Keine Gemeinnützigkeit bei Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichtaufgaben?

Die ständige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) geht davon aus, dass eine privatrechtliche Gesellschaft, die von einem Hoheitsträger zur Erfüllung der ihm gesetzlich zugewiesenen öffentlich-rechtlichen Pflichtaufgaben gegründet wird (z.B. im Bereich der Müllentsorgung oder Abwasserbeseitigung) nicht den Status der Gemeinnützigkeit erhalten kann (BFH vom 23.10.1996, BStBl 1997 II, S. 139). Dieser Auffassung hat sich die Finanzverwaltung angeschlossen (vgl. Verfügung der OFD Magdeburg vom 14.8.1995, DB 1995 S. 1887).

Mit Beschluss vom 27.4.2005 (I R 90/2004) hat der BFH nunmehr jedoch das Bundesministerium der Finanzen zum Beitritt eines Verfahrens aufgefordert, in dem es wiederum um die Frage geht, ob eine Kapitalgesellschaft, die öffentlich-rechtliche Pflichtaufgaben ihrer Gesellschafter wahrnimmt, selbstlos und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen kann (Vorinstanz FG Köln vom 15.7.2004, EFG 2005 S. 222).

Der BFH zweifelt beim vorliegenden Sachverhalt wiederum die Selbstlosigkeit der Gesellschaft an. Zur Begründung führt der BFH Literaturmeinungen an, nach denen Hoheitsbetriebe generell gemeinnützigkeitsunfähig sind. Dies soll sich daraus ergeben, dass öffentlich-rechtliche Körperschaften die ausschließlich und unmittelbar selbstlose Erfüllung von Gemeinwohlaufgaben von vornherein in Form einer Wesensbestimmung als verfassungsrechtliche Pflicht haben. Der BFH sieht die Bedeutung der Rechtsfrage zudem nicht nur für die Träger öffentlicher Verwaltung, sondern auch anderer Körperschaften, die ihre satzungsgemäßen Zwecke durch eigenständige Kapitalgesellschaften verwirklichen wollen.

Für Rückfragen stehen Ihnen Ursula Augsten, ursula.augsten@de.ey.com, Tel.: 0711 / 9881 27510 oder Anita Wolf, anita.wolf@de.eylaw.com, Tel.: 0351 / 4840500 gerne zur Verfügung.

Rechtsschutz von privaten Unternehmen gegen konkurrierende Kommunen – Neuregelung der Hessischen Gemeindeordnung

Kommunen dürfen sich in den von den Gemeindeordnungen der Bundesländer aufgezeigten Grenzen unternehmerisch betätigen. Die Gemeindeordnungen stimmten darin überein, dass der öffentliche Zweck dies rechtfertigen muss, dass das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht und der Zweck nicht **besser** und wirtschaftlicher durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Die ersten Kriterien können regelmäßig erfüllt werden und schränken die wirtschaftliche Aktivität daher kaum ein. Entscheidend ist daher die Wirkung der Subsidiaritätsklausel. Bislang sind die Verwaltungsgerichte davon ausgegangen, dass private Unternehmen durch diese Regelung nicht geschützt werden. Öffentlich-rechtliche Unterlassungsansprüche wurden deshalb abgelehnt.

Die Neuregelung der am 1. April 2005 in Kraft getretenen Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ist der erste Ansatz für eine diesbezügliche Trendwende. Nach § 121 Abs. 1 Ziff. 3 HGO darf sich eine Gemeinde wirtschaftlich betätigen, wenn der Zweck nicht **ebenso gut** und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll durch die Schaffung dieser echten Subsidiaritätsklausel die Privatwirtschaft vor einer Beeinträchtigung ihrer berechtigten Interessen geschützt werden. Außerdem sollen private Dritte, wenn sie sich durch eine für rechtswidrig gehaltene wirtschaftliche Betätigung von Kommunen beeinträchtigt fühlen, die Verletzung eigener Rechte gegenüber der Gemeinde gerichtlich geltend machen können.

Im Geltungsbereich der HGO sollen private Unternehmen demnach effektiven Rechtsschutz gegen Kommunen bekommen, die mit ihren wirtschaftlichen Aktivitäten die Grenzen des Gemeindefinanzrechts überschreiten. Dies wird verstärkt durch die ebenfalls neu geregelten Informations- und Überprüfungspflichten der Kommune bei Aufnahme jeder neuen Tätigkeit sowie innerhalb jeder Wahlperiode. Die Neuregelung der HGO könnte somit Vorbildcharakter für die Reform anderer Gemeindeordnungen haben.

Es bleibt abzuwarten, ob die Neuregelung darüberhinaus für den Rechtsschutz Privater vor den Zivilgerichten bei Verstößen gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) Auswirkungen zeigt. Bislang wurde auch hier den privaten Unternehmen jede Möglichkeit des gerichtlichen Vorgehens gegen ein wettbewerbswidriges Verhalten verweigert.

Für Rückfragen steht Ihnen Anita Wolf, anita.wolf@de.eylaw.com, Tel.: 0351 / 4840500 gerne zur Verfügung.

Entwurf einer Neuregelung der steuerlichen Behandlung von VIP-Logen

Die Fußballweltmeisterschaft 2006 in Deutschland wirft bereits heute ihre Schatten voraus, da nämlich viele Unternehmen sog. Sponsoren-Kartenkontingente erworben haben. Diese Eintrittskarten werden zu Zwecken der Image- bzw. Kundenbindungspflege sowie der Kundenakquisition Kunden, Geschäftsfreunden bzw. deren Mitarbeitern geschenkt. Häufig gilt die Eintrittskarte auch für den Besuch einer VIP-Loge, in der die Kunden bzw. Geschäftsfreunde nicht nur bewirtet werden, sondern auch von den Mitarbeitern des Sponsors unterhalten werden.

Nach geltendem Recht ergeben sich hieraus folgende, äußerst komplexe, steuerliche Konsequenzen: Die Eintrittskarten und die Bewirtungskosten können als Geschenke vollständig nicht abzugsfähige bzw. nur zu 70 v.H. abzugsfähige Betriebsausgaben sein. Zusätzlich sind die Geschenke auch im Rahmen der Gewinnermittlung der Geschäftsfreunde und ggf. als geldwerter Vorteil bei den eigenen Mitarbeitern zu berücksichtigen.

Die Finanzministerkonferenz hat nunmehr in einem Beschluss dem Bundesfinanzministerium vorgeschlagen, die ertragsteuerliche Behandlung von Aufwendungen für VIP-Logen in Sportstadien durch eine Pauschalierung deutlich zu vereinfachen. Danach wird empfohlen, die Kosten für VIP-Logen nach einem pauschalen Aufteilungsschlüssel in Werbung (40%), Geschäftsfreundebewirtung (30%) und Geschenk (30%) zu unterscheiden. Während Werbeaufwendungen zu 100% und Bewirtungsaufwendungen zu 70% als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können, entfällt für die Geschenke an Geschäftsfreunde der Betriebsausgabenabzug. Darüber hinaus ist vorgesehen, auf eine Besteuerung beim Empfänger der VIP-Eintrittskarten zu verzichten, wenn der Sponsor die Besteuerung durch eine sog. Abgeltungssteuer übernimmt. Diese Vereinfachungsregelung hat den entscheidenden Vorteil, dass der Sponsor nunmehr keinen Nachweis mehr über die Namen der teilnehmenden VIP-Gäste führen muss und dass damit die Empfänger der VIP-Karten diese nicht mehr versteuern müssen.

Nach Empfehlung der Finanzministerkonferenz soll die oben beschriebene Regelung in Form eines BMF-Schreibens veröffentlicht werden. Ob und bis wann mit einer Veröffentlichung allerdings zu rechnen ist, ist derzeit allerdings noch nicht bekannt.

Für Rückfragen steht Ihnen Nathalie C. Wolf, nathalie.wolf@de.ey.com, Tel.: 0711 / 9881 15237 gerne zur Verfügung.

Anwendungsfragen zu § 20 Abs. 1 Nr. 10 b) EStG (Ausschüttungsfiktion) - Aktuelles BMF-Schreiben

Mit BMF-Schreiben vom 8. August 2005 (Az. IV B 7 - S 2706 a - 4/05) legt die Finanzverwaltung ihre Rechtsauffassung zur Rücklagenbildung i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 10 b) EStG dar, die eine Entstehung von Kapitalertragsteuer auf fiktive Ausschüttungen eines steuerpflichtigen Betriebs gewerblicher Art an seine Trägerkörperschaft verhindert. In Abänderung der bisherigen Randnummern 23 und 24 des BMF-Schreibens vom 11.9.2002 (BStBl. I 2002, S. 935) soll eine Rücklagenbildung nunmehr grundsätzlich unabhängig vom Haushaltsrecht steuerlich anerkannt werden. Eine Rücklagenbildung erfordert, dass die Mittel für bestimmte Vorhaben (z.B. Kauf von Anlagegütern) angesammelt werden und für die Durchführung konkrete Zeitvorstellungen bestehen oder die Durchführung glaubhaft und finanzierbar erscheint.

Für Rückfragen stehen Ihnen Ursula Augsten, ursula.augsten@de.ey.com, Tel.: 0711 / 9881 15280 und Dr. Thomas Fritz, thomas.fritz@de.ey.com, Tel.: 0711 / 9881 27015, zur Verfügung.

Veranstaltungen

Veranstaltung: Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, 8. September 2005, Hannover

Am 8. September findet von 9.00 bis 13.00 Uhr die Veranstaltung „Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst“ statt. Themenschwerpunkte sind Maßnahmen bzw. Instrumentarien zur Kostensenkung. Die Veranstaltung richtet sich insbesondere an Personalverantwortliche im öffentlichen Dienst, insbesondere der Kommunen. Sie findet im Büro der LutherMenold Rechtsanwalts-gesellschaft mbH in Hannover, Sophienstraße 5, 30159 Hannover statt. Es wird ein Unkostenbeitrag in Höhe von € 100,00 erhoben.

Für nähere Informationen und zur Anmeldung wenden Sie sich bitte an: Sebastian Fedder, sebastian.fedder@de.eylaw.com, Tel.: (0511) 8508 500.

Seminar: Public Corporate Govern- ance „Fast Close“, 15. Sep- tember 2005, Hamburg

Das Seminar Public Corporate Governance „Fast Close“ beschäftigt sich inhaltlich mit der effizienten Erstellung von Jahresabschlüssen bei Unternehmen der öffentlichen Hand durch „Hard-Close“ und „Fast Close“. Es richtet sich an Entscheidungsträger aus Politik, Verwaltung und öffentlichen Unternehmen. Das kostenfreie Seminar findet am 15. September 2005, 14.00 bis 17.30 Uhr im Hamburger Büro von Ernst & Young, Rothenbaumchaussee 78, 20148 Hamburg statt.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an: Tomas Götze, thomas.goetze@de.ey.com, Tel.: (040) 36132 11463. Zur Anmeldung wenden Sie sich bitte an Ulrike Hübner, ulrike.huebner@de.ey.com, Tel.: (040) 361 32 11103, Fax.: (040) 361 32 11111.

Vortrag: Gestaltung von Outsourcing in der betrieblichen Praxis, 15. September 2005, Berlin

Das Arbeitsrechtsfrühstück gibt Informationen zu den Grundlagen und Herausforderungen von Outsourcing, insbesondere zu den damit verbundenen arbeitsrechtlichen Folgen. Es richtet sich an Personalverantwortliche sowie Fach- und Führungskräfte aus dem privaten und öffentlichen Bereich. Referent ist Herr Dr. von Steinau-Steinrück aus dem Berliner Büro von Luther Menold. Die Veranstaltung findet am 15. September 2005, 9.00 bis 12.00 Uhr in den Räumen der Deutsche Gesellschaft für Personalführung e.V. (DGFP), Atrium Friedrichstraße, Friedrichstraße 60 in 10117 Berlin, statt. Der Seminarpreis beträgt für DGFP-Mitglieder 220,00 €, für Nichtmitglieder 270,00 €.

Die Anmeldung erfolgt entweder formlos per e-mail (www.berlin@dgfp.de) oder über die homepage des DGFP, www.dgfp.com (unter Regionalstelle Berlin, Seminare). Bei Anmeldung über die homepage erhalten Interessenten 15,00 € Preisnachlass. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an: Dr. Robert von Steinau-Steinrück, robert.steinrueck@de.eylaw.com, Tel.: (030) 25 47 12 11 42

Konferenz: Besteuerung gemeinnütziger Vereine, 29. und 30. September 2005, Düsseldorf

Um Steuervergünstigungen im Vereinswesen dauerhaft zu erhalten, müssen aktuelle Entwicklungen und Entscheidungen im Non-Profit-Bereich bekannt sein. Zahlreiche Gesetzesänderungen erschweren das Verständnis für diese komplexe Materie und führen in der Praxis zu Unsicherheiten. Bei der von Euroforum organisierten zweitägigen Konferenz werden Experten aus Finanzverwaltung, Praxis und Beratung über Lösungsansätze und Strategien informieren.

Für weitere Informationen und zur Anmeldung wenden Sie sich bitte an: Katrin Lukassen, katrin.lukassen@euroforum.com, Tel.: 0211 9686 3548.

Seminar: Stiftungen (Be- sonderheiten - Risiken - Lösungen), 27. und 28. Sep- tember 2005, Hamburg oder 20. und 21. Oktober 2005, München

Stiftungen sind weiterhin der Komplexität des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts ausgesetzt. Vereinfachungsversuche durch den Gesetzgeber konnten daran bislang nur wenig ändern. Das Wissen um die Gefahren und Besonderheiten des steuerlichen Stiftungsrechts ist auf Grund zahlreicher Vergünstigungen für eine Stiftung unumgänglich. Bei der von Euroforum organisierten zweitägigen Konferenz werden Experten aus Stiftungsaufsicht, Praxis und Beratung über Lösungsansätze und Strategien informieren.

Für weitere Informationen und zur Anmeldung wenden Sie sich bitte an: Katrin Lukassen, katrin.lukassen@euroforum.com, Tel.: 0211 9686 3548.

ERNST & YOUNG AG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

www.de.ey.com

EY LAW
LUTHERMENOLD
RECHTANWALTSGESELLSCHAFT MBH

www.eylaw.com/de

Ihre Ansprechpartner im Public Services Team von Ernst & Young

Unsere Experten der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung stellen durch unser ausgebautes Niederlassungsnetz den kundennahen Service sicher:

Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

Region West

Rolf Zeppenfeld, Köln +49 (221) 2779 25649
Silvia Iwanek, Essen +49 (201) 2421 21822

Region Süd

Gert von Borries, München +49 (89) 14331 17200
Arnd Bühner, Nürnberg +49 (911) 3958 28151

Region Südwest

Ursula Augsten, Stuttgart +49 (711) 9881 15280
Thomas Müller-Marqués Berger +49 (711) 9881 15844

Region Nord (Hannover)

Holger Siebentahler, Hannover +49 (511) 8508 16250
Dr. Hans-Georg Hahn, Hannover +49 (511) 8508 17647

Region Nord (Hamburg)

Thomas Goetze, Hamburg +49 (40) 36132 11463
Dr. Martin Schellenberg, Hamburg +49 (40) 36132 12932

Region Berlin

Franz-Josef Epping +49 (30) 25471 21782

Region Sachsen/Thüringen

Detlef Fleischer, Dresden +49 (351) 48402 3315
Jörg Hellmann, Erfurt +49 (361) 6589 22210

Region Rhein/Neckar/Saar

Dr. Jürgen Staiger, Mannheim +49 (621) 4208 12231

Region Frankfurt

Hans-Peter Busson +49 (6196) 996 25271

Die folgenden Abteilungen sind deutschlandweit für Sie da:

Organisationsberatung für die öffentliche Verwaltung und NPOs

Cornelia Gottbehüt, München +49 (89) 14331 17232

Real Estate

Michael Janetschek, Frankfurt +49 (6196) 996 24540

Risk Advisory Services

Dr. Robert Heinrich, Frankfurt +49 (6196) 996 24124

Steuerberatung

Ursula Augsten, Stuttgart +49 (711) 9881 15280

Rechtsberatung für die öffentliche Hand und NPOs – EY Law Luther Menold

Dr. Beatrice Fabry, Stuttgart +49 (711) 9881 12828
Dr. Christian Ziche, Dresden +49 (351) 4840 23344

Corporate Finance

Robert Seiter, Berlin +49 (30) 25471 21415

Wirtschaftsprüfung

Hans-Robert Walbröl, München +49 (89) 14331 13304

E-Mail: vorname.name@de.ey.com

Wenn Sie unseren Newsletter nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie uns an public.services@de.ey.com.
Wir löschen Sie dann aus unserer Datenbank.